

Satzung

§ 1

(Name, Sitz, Gründung, Geschäftsvergabe)

- (I) Der Verein führt den Namen Kapellenverein Altenvalbert mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung im Vereinsregister.**
- (II) Der Verein hat seinen Sitz in 57368 Lennestadt (Ortsteil Altenvalbert).**
- (III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2

(Zweck und Gemeinnützigkeit)

- (I) Zweck des Vereins ist die Unterhaltung der Maria-Magdalena-Kapelle in Altenvalbert. Die Kapelle soll u. a. der katholischen Kirche zur Abhaltung von Gottesdiensten sowie allgemein der Erhaltung und Förderung von weltlicher und kirchlicher Kultur dienen. Im übrigen trifft der Verein Maßnahmen, die der Verschönerung des Ortsbildes dienen.**
- (II) Der verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (III) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (IV) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3

(Mitgliedschaft)

- (I) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Mitglieder des Vereins können volljährige und juristische Personen werden.**
- (II) Die Mitgliedschaft erlischt**
 - a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit)**

b) durch förmliche Ausschließung nach Maßgabe des Absatzes (III), die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann und

c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist.

(III) Ein Mitglied kann gemäß Absatz (II) Ziffer b aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder wenn er gemäß § 45 STGB die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 4

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

(I) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht; juristische Personen aber nur mit einer Stimme.

(II) Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des einzelnen Mitgliedes bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestjahresbeitrag zu leisten.

(III) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 5

(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

1.) die Mitgliederversammlung und

2.) der Vorstand.

§ 6

(Mitgliederversammlung)

(I) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzungsänderungen, Jahresberichte/Kassenberichte, Entlastung des Vorstandes, Neuwahl und Abberufung des Vorstandes, über den Ausschluß von Vereinsmitgliedern sowie über die Auflösung des Vereins.

- (II) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
1. wenn der Vorstand des Vereins dies für angebracht hält oder
 2. wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragen.
- (III) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Sie ist unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens eine Woche vorher durch den Aushang im öffentlichen Aushangkasten und durch Veröffentlichung in der „Westfalenpost“ bekanntzugeben.
- (IV) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (V) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln sind. Qualifizierte Mehrheiten sind nur dann erforderlich, wenn diese Satzung sie vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auch bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (VI) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist, wenn nicht einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschlossen wird, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 7 (Vorstand)

- (I) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (II) Der gesamte Vorstand wird in der alljährlichen Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Für die erste Wahlperiode wird der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer nur auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (III) Die Vorstandsmitglieder können durch Verzicht aus ihrem Amte ausscheiden. Aus wichtigem Grunde können gewählte Vorstandsmitglieder

durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wobei dieser Beschluss der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf.

- (IV) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist durch eine möglichst kurzfristig einzuberufende Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied zu wählen, das in dessen Amtszeit eintritt.
- (V) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 8

(Aufgabe des Vorstandes, Sitzungen, Beschlüsse)

- (I) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (II) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied befugt.
- (III) 1.) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- 2.) Er hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, sooft es die Geschäftslage des Vereins erfordert oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- 3.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (IV) Der Geschäftsführer führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, welches von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu verlesen ist. Außerdem erstellt der Geschäftsführer einen Jahresbericht, der über die Aktivitäten des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr berichten soll und der auf der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzumachen ist.
- (V) Dem Kassierer obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er handelt nach Weisung des Vorstandes und hat diesem jederzeit Rechenschaft zugeben. Er hat der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht - Kassenbericht - zu erstatten.
- (VI) Der Vorstand kann, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen. Er ist

auch berechtigt, Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 9
(Auflösung des Vereins)

- (I) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

- (II) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Immaculata Lennestadt – Oberelspe, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke in der Ortschaft Altenvalbert zu verwenden hat.

§ 10
(Satzungsänderungen)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch die diese Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 11
(Eintragung)

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Kapellenvereins Altenvalbert am 24.03.1990 beschlossen (gez.: Oliver Herrmann, Manfred Schneider, Bärbel Schnibbe, Franz-Josef Stelthove, Karl-Josef Richard, Hubert Rüßmann und Hans Wiechers)

Vorstehende Satzung ist am 03.01.1991 in das Vereinsregister (VR 50) beim Amtsgericht Lennestadt eingetragen worden.